



Auf einer im Jahre 1900 abgestempelten Postkarte ist das Friesenheimer Rathaus in seiner ursprünglichen Baufassung zu sehen. Rechts neben dem großen Eingangstor zum Unterstellraum der Feuerspritze befanden sich die Räume der Polizeidiener und der Nachtwache.

# Friesenheims Recht und Ordnung ✓

Friesenheims Nachtwächter, Gendarmen, Feldhüter und die  
Gemeineschutzpolizei im Einsatz

Von Ekkehard Klem

## Das Rathaus Friesenheim als Polizeiwache mit Ortsarrest

Viele Funktionen hatte das Friesenheimer Rathaus in seiner langen Baugeschichte zu erfüllen. Das Gebäude wird in das frühe 16. Jahrhundert datiert, die Jahreszahl 1548 auf dem vor dem Rathaus stehenden Stockbrunnen dürfte auch das Baujahr des Rathauses sein. Das Gebäude wurde als Gasthaus errichtet und diente mit seiner Gaststube dem Rat der Gemeinde als Versammlungsort. Auf dem Gebäude lag, bei der Veräußerung an die Gemeinde Friesenheim im Jahr 1853 eine Realwirtschaftsgerechtigkeit und es führte den Namen „Zum weißen Rössle“. Im Kaufvertrag wurde es als zweistöckiges Steinhaus mit Stallungen beschrieben, es sollte künftig nur noch Rathaus sein. Es war über eine außenliegende Holzterrasse zum ersten Obergeschoss erschlossen, hier befanden sich die Räume für Bürgermeister, Ratschreiber, Rechner und Gemeinderat. Im Dachgeschoss wohnte der Lehrer.

Die Räume des Erdgeschosses wurden über zwei große Hoftore erschlossen. Untergebracht war hier die Feuerwehr mit ihrem Gerät. Die Wache für die beschäftigten Polizeidiener und die zur Nachtwache eingeteilten Bürger befand sich auf der Südwestseite des Rathauses. Sie hatte einen getrennten Eingang. Zur Polizeiwache im

Im Jahre 1905 wurde das Friesenheimer Rathaus umgebaut. Die Polizeiwache im Erdgeschoss blieb erhalten.



Erdgeschoss gehörte auch eine Arrestzelle zur Unterbringung von festgenommenen Personen. Die Festnahmen erfolgten durch die Gendarmerie in Lahr, jedoch auch durch die Polizeidiener der Ortspolizeibehörde Friesenheim.

<sup>1</sup> Gemeindearchiv Friesenheim, Heft 400, Sicherheits- und Polizeistrafsachen, 1919-1929

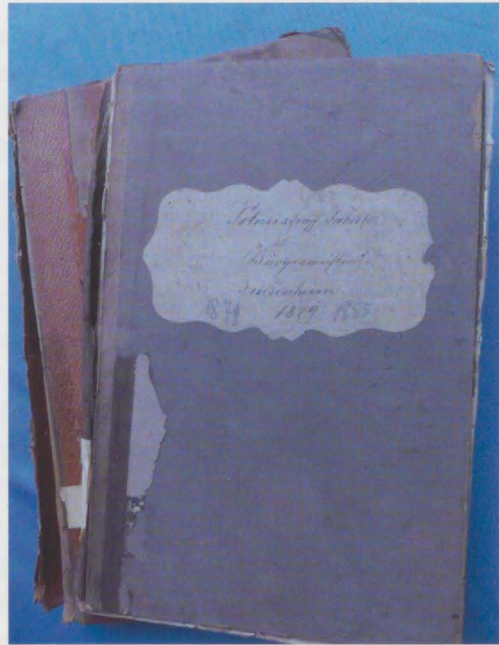
Gendarmeriekommissär Wild aus Lahr musste im Jahr 1929 im Auftrag des Landrates den vorhandenen Ortsarrest einer Nachschau auf Sicherheit, Ausrüstung und Reinlichkeit unterziehen. Für Friesenheim wurde vermerkt, dass ein fester Ortsarrest vorhanden, jedoch sehr unsauber sei. Eine Weißelung des Raumes wäre angebracht. Die beiden vorgefundenen Matratzen seien recht schmutzig. Ein fehlender Wasserkrug wurde ebenfalls beanstandet. Bei der Vollzugsmeldung der Gemeinde wurde jedoch angeführt, dass dieser vom Polizeidiener im Rathaus verwahrt werde. Weiter wurde vermerkt, dass die Unreinlichkeiten neben dem Arrest und der dadurch entstehende üble Geruch beseitigt wurden.

Im Frühjahr 1930 kam der Gemeinde über eine Verfügung des Bezirksamtes bezüglich des Ortsarrestes eine kräftige Rüge ins Haus. Es heißt darin unter anderem:

*„Der Grund, weshalb Ortsarreste vielfach in einem so verwahrlosten, unsauberen Zustand sind, liegt darin, dass dieselben von durchreisenden Handwerksburschen, meist übelster Sorte, vielfach als Nachtquartier in Anspruch genommen werden. Dies sollte schon deshalb nicht geduldet werden, weil dadurch die Ortsarreste ihrem eigentlichen Zweck entzogen werden und ein solcher im Bedarfsfalle gerade belegt sein könnte. In der Regel bedienen sich auch nur solche Elemente des Ortsarrestes als Nachtquartier, die Veranlassung haben, sich einer Kontrolle der Gendarmerie zu entziehen. Wo aber wirklich einmal das Bedürfnis auftritt, einen Mittellosen auf der Wanderschaft aufnehmen zu müssen, sollte er auf Fürsorgekosten der Gemeinde einem Gasthaus überwiesen werden. Man kann einer vorübergehend in einem Ortsarrest von der Polizei untergebrachten Person, die unter Umständen der besseren Bevölkerungsschicht angehören kann, nicht gut zumuten, in einem unsauberen, verwahrlosten Ortsarrest, der sonst nur für völlig heruntergekommene Bettler benützt wird, eingesperrt zu werden“.*<sup>1</sup>

Die meisten Gäste im Ortsarrest waren nach der Straftabelle tatsächlich Bettler. Personen, die beim Betteln angetroffen wurden, erhielten durchweg 24 Stunden Arrest und mussten diesen in der Arrestzelle im Rathaus absitzen. Nicht auszuschließen ist jedoch, dass die Bettler dankbar waren, in den Arrestzellen der Rathäuser auf Gemeindegeldern übernachten zu können.

In der Straftabelle des Bürgermeisteramtes Friesenheim aus dem Jahre 1879 sind die kleinen Sünden der Bürgerschaft bis zum Jahre 1885 verzeichnet. Die von den Polizeidienern ausgesprochenen Geldstrafen wurden an die Gemeindekasse abgeführt.



Die Ortsarreste in den Rathäusern des ehemaligen Landkreises Lahr wurden erst um 1975 aufgehoben. Das war möglich, weil beim Polizeirevier Lahr zentral Arrestzellen eingerichtet worden waren.

### Die Polizeistraftabelle des Bürgermeisters von Friesenheim aus dem Jahre 1879

Nach einer Verordnung des Großherzogtums Baden aus dem Jahre 1879 mussten die Bürgermeister als Verwalter der Ortspolizei über die an sie gelangten Anzeigen wegen Strafen und über deren Erledigung eine Tabelle führen, die vierteljährlich dem Bezirksamt zur Prüfung vorzulegen war. Bei Geldstrafen war der gehörige Vollzug, das war die erfolgte Bezahlung des Strafbetrages an die Gemeindekasse, zu bescheinigen.<sup>2</sup>

Diese Polizeistraftabelle ist im Gemeindearchiv Friesenheim als Buch aus dem Jahre 1879 erhalten und verzeichnet die damaligen kleinen Sünden der Friesenheimer Bürgerschaft.<sup>3</sup>

Das Buch beginnt mit Eintragungen im Oktober 1879 und endet, nachdem es voll geschrieben war, im Dezember 1885. Es wurde entsprechend der Vorgaben von Bürgermeister Bähr alle drei Monate abgeschlossen und unterzeichnet. Die Einträge im Sündenregister wurden jedoch nicht von Bürgermeister Johann Bähr (Amtszeit 1870

<sup>2</sup> § 28 der Verordnung das Polizei- und Finanzstrafverfahren bei den Bezirksämtern und Bürgermeistern betreffend vom 11.9. 1879 (GuVBl S. 613)

<sup>3</sup> Gemeindearchiv Friesenheim, Buch Nr. 51, Polizeistraftabelle 1879-1885

bis 1889) vorgenommen, sondern von den gemeindlichen Polizeidienern, diese traten auch als Anzeiger auf. In Friesenheim waren damals die Polizeidiener Michael Bähr, Ebbing und Karl Hamm für die Einhaltung von Recht und Ordnung zuständig.

Anzeigen wurden jedoch auch von den Wachtmeistern aus Lahr gemacht, die öfters die Nachtwachen auf dem Friesenheimer Rathaus und die Tätigkeiten der örtlichen Polizeidiener unterstützten und überprüften. Als Anzeiger traten jedoch auch die Feldhüter Jakob Erb und Seger sowie Hilfsfeldhüter Hertenstein in Erscheinung.

Der erste Eintrag in der Straftabelle galt dem Friesenheimer Fabrikanten Emil Krämer wegen nicht versehen der Nachtwache. Gleichlautende Einträge tauchen noch für viele Friesenheimer auf, die es lieber vorzogen, die Nacht zu Haus im Bett zu verbringen, als im unbeleuchteten Dorf Streife zu laufen und nach dem Rechten zu schauen. Das Fernbleiben von der Nachtwache wurde von der Gemeinde mit einer Mark Strafe geahndet.

Schreiner Heinrich Zanger und Maurer Karl Wieber II mussten jeder zwei Mark bezahlen, weil sie am Sonntag öffentliche Arbeit verrichtet hatten. Anzeigen gab es auch wegen Lärm und Unfug machen, Ärgernis erregen, Störung machen oder auch wegen Trunkenheit. Oft erscheint auch die Übertretung der Polizeistunde. Alle diese Unbotmäßigkeiten wurden mit einer Strafe von einer Mark geahndet. Als sich der Sattler Sohn und der Schuhmacher Bohnert in die Haare bekamen, mussten sie wegen Schlägerei und Tätlichkeit drei und vier Mark an die Gemeindekasse bezahlen. Eine Mark musste auch der jüdische Bürger Lazarus Haberer bezahlen, weil er durch Arbeit die christliche Sonntagsfeier störte.

Auffällig in der Straftabelle ist, dass die Friesenheimer durchweg mit Strafen in Höhe von einer oder zwei Mark davon kamen. Auswärtige hatten es bei den Polizeidienern schon schlechter, es gab keinen einheimischen Rabatt. Sie mussten bei den Tatbeständen in den Bereichen grober Unfug, Ruhestörung und Trunkenheit 24 Stunden Arrest absitzen.

Pech hatten auch die zur Nachtwache eingeteilten Friesenheimer Bürger, wenn Wachtmeister Bauer aus Lahr zur nächtlichen Kontrolle nach Friesenheim radelte oder marschierte. Am 4. Mai 1880 fand er die Nachtwächter Andreas Wieber, Christian Wieber und Josef Siegele schlafend im Wachlokal vor. Die Anzeige lautete auf Vernachlässigung der Nachtwache, die Strafe pro Person wurde auf eine Mark festgesetzt.

Am 18. Oktober 1880 waren die beiden Polizeidiener Bähr und Ebding zur Kontrolle der Polizeistunde unterwegs. In welcher Gaststätte die 15 übersitzenden Zecher angetroffen wurden, ist aus der Straftabelle leider nicht ersichtlich. Die Strafe wurde pro Person auf eine Mark festgesetzt und von folgenden Personen beglichen:

Lorenz Schlenk led., Karl Huber led., Jakob Bühler, Viktor Hassur, Friedrich Zipf Maurer, Heinrich Wieber Zigarrenmacher, Johannes Kiesele, Lorenz Hugelmann, August Hess, Georg Roth, Andreas Erb, Johann Fünér, Michael Hurst von Oberweier und Georg Schwend von Oberweier.

Am 15. April 1882 kam der Lindenwirt Maier Haberer zur Anzeige. Weil er seinen Hund ohne Maulkorb herumlaufen ließ, musste er eine Mark Strafe bezahlen.

Eine Mark mussten auch die Gemeinderäte wegen unentschuldigter Ausbleibens aus der Sitzung bezahlen. Als Rechtsgrundlage für die Strafe wurde ein Gemeinderatsbeschluss angeführt. Nachdem sich Gemeinderat Andreas Erb nachträglich entschuldigte, wurde die Strafe jedoch erlassen.

Ab dem Jahr 1883 tauchen in der Straftabelle Anzeigen der Feldhüter Jakob Erb und Seger auf. Es kamen folgende Tatbestände zur Anzeige: Über fremdes Eigentum gelaufen, über mehrere Wiesen gefahren, schnelles Reiten, einen verbotenen Weg gelaufen, den Güterweg im Loh nicht eingehalten, einen Rain angezündet, fünf Stück Hühner weiden lassen, zwei Stück Rebstock beschädigt, drei Stück Gänse auf Klee weiden lassen, mehrere Wagen voll Dung über einen Dienstgarten geführt, Kirschen entwendet, über Klee gefahren, im Schemental Frucht verdorben, während des Gottesdienstes Kirschen gebrochen, drei Rebstock verdorben mit Vieh anbinden, Hühner in der Frucht weiden lassen, Nuss entwendet.

Die jüdische Ehefrau von Karl Haberer musste am 6. Juli 1884 an Polizeidiener Ebding zwei Mark bezahlen, weil sie am Sonntag auf dem Feld Tabak gesetzt hatte. Zur Anzeige kamen auch einige Jugendliche, die der Feldhüter beim Stehlen von Äpfeln und Kirschen ertappte. Da die Kinder jedoch erst neun Jahre alt waren, wurden die Einträge in der Tabelle wieder gestrichen.

Ganze zwei Seiten in der Straftabelle benötigten die beiden Polizeidiener Ebding und Hamm um insgesamt 19 Knechte und Mägde wegen Ruhestörung und groben Unfugs am 12. August 1884 einzutragen. Die Personen arbeiteten bei den Friesenheimer Landwirten, beim Lehrer, beim Bäcker und in den Gasthäusern Adler und Krone. Die Friesenheimer Mägde und Knechte hatten einen Kameradschafts-

abend hinter sich, der bestimmt lustig und vergnügt verbracht wurde, jedoch von der Polizeigewalt als Ruhestörung gewertet wurde. Die männlichen Rädelsführer mussten drei Mark berappen, die Damen waren mit zwei bzw. einer Mark dabei.

Die Straftabelle endet am 31. Dezember 1885, das Buch wurde am 6. Januar 1886 dem Bezirksamt in Lahr zur Kontrolle vorgelegt. Die beiden Polizeidiener erhielten dabei eine Rüge mit der Aufforderung, die Einträge in die Tabelle künftig nicht nachträglich, sondern sofort mit der Anzeige einzutragen.

### Die Nachtwache in Friesenheim

Die Bürger einer Gemeinde hatten nicht nur Rechte sondern auch Pflichten. Das angenehme am Bürgerrecht war das Einrücken in den Bürgergenuss. Voraussetzung hierzu war das Erreichen des fünfundzwanzigsten Lebensjahres und das Führen einer eigenen Haushaltung oder die Einnahme einer selbständigen Lebensstellung. Nach Bezahlung eines Eintrittsgeldes konnte man am Allmendgut und am Bürgerholz teilhaben. Zu den Bürgerpflichten gehörte unter anderem jedoch auch die Teilnahme an der Nachtwache. Hierzu wurde man zum Nachtwächterdienst eingeteilt und hatte zusammen mit dem Polizeidiener die Nachtpatrouille durch die unbeleuchteten Gassen der Gemeinde durchzuführen.

Der Dienst wurde sehr unwillig absolviert. Aus der Straftabelle ist ersichtlich, dass der Dienst häufig verspätet oder gar nicht angetreten wurde oder die Nachtwache schlafend in der Wachstube angetroffen wurde.

Wegen Personalmangel fasste der Gemeinderat am 20. Februar 1885 den Beschluss, dass auch die nicht bürgerlichen Einwohner von Friesenheim zum Nachtwachdienst herangezogen werden können. Der Bürgerausschuss genehmigte diesen Beschluss einstimmig. Trotz dieser Vergrößerung des Personenkreises für die Nachtwache gab es auch weiterhin Schwierigkeiten. Die Vernachlässigung der Nachtwache stand auf der Tagesordnung.

Wegen der andauernden Probleme beschloss am 5. November 1891 der Bürgerausschuss, die Nachtwachenpatrouille abzuschaffen und einen ständigen Nachtwächter einzustellen. Dieser Beschluss wurde dem Großherzoglichen Badischen Bezirksamt zur Genehmigung vorgelegt. Die folgenden Bedingungen für eine Aufhebungsgenehmigung kamen umgehend:

1. Ein zuverlässiger Mann muss während der Nacht im Wachlokal anwesend sein, das Licht muss brennen. Eine genügende Bewaffnung ist erforderlich. Die Schlüssel für das Feuerspritzenlokal sowie des Kirchturmes wegen des Brandläutens müssen zugänglich sein.

2. An den Ortseingängen und in den Ortsstraßen sind feste Laternen anzubringen und zwar in der Weise, dass von jeder Laterne die nächste erblickt werden kann und dass die Laternen von eingetretener Dunkelheit im Sommer bis morgens um 3 Uhr und im Winter bis morgens um 4 Uhr zu brennen haben.

3. Die Ortspolizei muss bis  $\frac{1}{2}$  Stunde nach Eintritt der Feierabendstunde bzw. bis die Wirtshäuser geleert sind im Dienst bleiben.

<sup>4</sup> Gemeindearchiv Friesenheim, Heft 397, Die Aufhebung der Nachtwache, 1885-1911

Ein Nachtwächter wurde von der Gemeinde nicht eingestellt, vielmehr einigte man sich anlässlich einer Tagfahrt mit dem Bezirksamt über die Aufstellung von Straßenlaternen. Gefordert wurde die Aufstellung von insgesamt 4 Laternen und zwar an folgenden Stellen:

Laterne 1: Lahrgasse beim Wohnhaus des Franz Kohler etwa 80 m von der Brauerei Neff in Richtung Lahr

Laterne 2: Lottergasse (heute Friedenstraße) vor der Cigarrenfabrik Lögler

Laterne 3: Schopfheimer Weg (heute Weinbergstraße) vor dem Haus des G. Bähr

Laterne 4: Engalgasse bei Mich. Fünier.

Nachdem die vier Laternen montiert waren und die erforderlichen Regelungen über das Füllen, Reinigen und das Anzünden der Laternen getroffen waren, ging in Friesenheim am 1. Januar 1898 das Licht an. Die neue Straßenbeleuchtung mit Petroleumlampen ersetzte die bisherige Nachtwache.<sup>4</sup>

Wenn es in Friesenheim Nacht wird, leuchten heute viele Straßenlaternen mit LED-Lichtern die Ortsstraßen aus. Am 1. Januar 1898 wurden die ersten vier Petroleumlampen in der Friesenheimer Ortsmitte montiert.





## Die Probleme mit dem Jugendschutz und der Sperrstunde in den Gasthäusern

Eine weitere unangenehme Aufgabe der örtlichen Polizeidiener war die Überwachung der örtlichen Gastronomie. Die durch den Rat festgesetzte Sperr- oder Polizeistunde sollte der Sicherung der Nachtruhe dienen. Zur festgesetzten Sperrstunde durfte in den Gaststätten kein Ausschank mehr stattfinden, die Gäste sollten ihre Getränke austrinken und nach Hause gehen.

Auch in früheren Zeiten war der Ausschank von Alkohol an Jugendliche und der Gasthausbesuch durch Jugendliche reglementiert. Das Oberamt Lahr wendet sich im Jahr 1841 unter dem Betreff „*das unter jungen Leuten immer mehr zunehmende Sittenverderbnis*“ an den Bürgermeister in Friesenheim:

*„Man hat Kenntnis erhalten, dass junge Leute beiderlei Geschlechts, welche von den Sonntagsschulen noch nicht entlassen sind, die Wirtshäuser und öffentliche Tanzbelustigen besuchen und auf solche Weise schon in ihrer zarten Jugend dem Sittenverderbnis entgegen gehen“.*

Gleichzeitig wurde durch eine Anordnung an die Ortspolizeibehörde eine Strafe für die Gastwirte und Schüler festgesetzt. Die Anordnung musste einmal im Jahr durch den Polizeidiener bekannt gemacht werden.

Die Ausnahmen von der Sperrzeit waren vom Bezirksamt in Lahr zu bekommen. Das Gasthaus Rössle hatte im Jahr 1905 die Ausnahmegenehmigung, anlässlich des jeden Mittwoch stattfindenden Kegelabends im Nebenzimmer bis 12 Uhr nachts zu wirten.

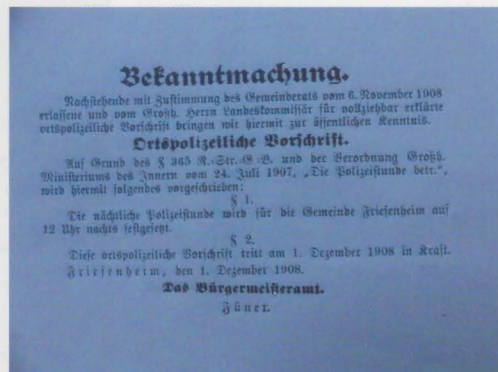
Auf Drängen der übrigen Gaststätten wurde im Jahr 1908 durch ortspolizeiliche Vorschrift die nächtliche Polizeistunde für die gesamte Gemeinde Friesenheim auf 12 Uhr nachts festgesetzt.

Während des I. Weltkrieges mussten die badischen Untertanen zu recht unterschiedlichen Zeiten die Gaststätten verlassen. Das Groß-

herzogliche Ministerium des Innern verordnete die Polizeistunde für Städte mit über 10.000 Einwohnern auf 12 Uhr, in den Amtsstädten mit über 4.000 Einwohnern auf 11 Uhr und in allen übrigen Gemeinden auf 10 Uhr. In Friesenheim mussten daher die Wirtschaften bereits um 10 Uhr abends den Bierhahn zudrehen.

Im Kriegsjahr 1916 wurde im Dezember zwecks Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln die Polizeistunde in Lahr auf 11 Uhr und

Im Jahre 1908 wurde die Polizeistunde für die Gemeinde Friesenheim durch eine ortspolizeiliche Vorschrift auf 12 Uhr nachts festgelegt.



in den übrigen Orten des Lahrer Bezirks auf 10 Uhr abends festgesetzt. Für Zuwiderhandlungen wurden 10.000 Mark Strafe oder Haft bis zu 3 Monaten angedroht.

Der Polizeidiener stellte diese Anordnung den Friesenheimer Gaststätten zu. Auf der Zustellungsurkunde sind folgende Gaststätten bzw. Unterschriften aufgeführt:

Gasthaus Rössle (Franz Glyckherr), Bahnhofsgaststätte (Frau Ernst Lembke), Gasthaus Sonne (Eberle), Gasthaus Neff (Franz Carl Neff), Gasthaus Linde (Ed. Teufel), Gasthaus Ochsen (Frau Chr. Bähr), Gasthaus Krone (Hissin), Brauerei Kohler (Ed. Kohler, Bierbrauer), Gasthaus Adler (Frau Adolf Arnold), Gasthaus Löwen (Jakob Fünér), Feldschlösschen (Frau Karl Haupt) und der Salmen (Hermann Saal).

Man kann sich gut vorstellen, dass die Polizeidiener keine leichte Arbeit hatten, um in den 12 Gaststätten in Friesenheim die Sperrstunde zu überwachen. Vielleicht wurde jedoch auch ab und zu ein Auge zugeedrückt.

Im Jahr 1928 beschloss der Gemeinderat Friesenheim die ortspolizeiliche Vorschrift, die Polizeistunde von nachts 12 Uhr auf nachts 1 Uhr festzusetzen. Die Rechnung wurde jedoch ohne den Bezirksrat des Bezirksamts Lahr gemacht. Der Bezirksrat lehnte in seiner Sitzung am 30. August 1928 den Friesenheimer Antrag ab. Der Gemeinde Friesenheim wurde mitgeteilt, dass eine derartige Ausnahmeregelung allerhöchstens für die Stadt Lahr zweckmäßig und am Platze sei. Die Festsetzung der Polizeistunde auf 12 Uhr genüge weitaus. Auch aus Kreisen der Wirte würde eine Verlängerung der Polizeistunde in der Regel nicht begrüßt, da es eine bekannte Tatsache sei, dass die Unkosten der letzten Stunde den Gewinn, der etwa erzielt werden könnte, erheblich überschreiten würden.<sup>5</sup>

Die Gemeinde Friesenheim wusste sich jedoch zu helfen und ging zu einer großzügigeren Genehmigung einer Sperrzeitverkürzung von Fall zu Fall über. Die Lahrer Gendarmerie hatte bei Kontrollen damit zu kämpfen, dass die Polizeistundenverlängerungen angeblich mündlich ausgesprochen waren und die erforderlichen schriftlichen Genehmigungen erst nachträglich erteilt wurden. Der Friesenheimer Bürgermeister Ernst Ehret hatte bei dem traditionellen Wirtshausbesuch nach einer Gemeinderatssitzung immer einen gesiegelten Genehmigungsvordruck für eine Sperrzeitverkürzung dabei. Im Bedarfsfalle hätte man nur noch den Namen der Gaststätte und das Datum eintragen müssen.

<sup>5</sup> Gemeindearchiv Friesenheim, Heft 398, Polizeistundenverlängerungen, Übertretung der Polizeistunde, 1836-1949

## Gemeindefschutzpolizei in Friesenheim

Nach Ende des Zweiten Weltkrieges wurde, mit Zustimmung der französischen Besatzungsmacht, die Wiedereinführung der Gemeindefschutzpolizei im Lande Baden realisiert.

Im Jahr 1951 wurde der Gemeinde Friesenheim vom Landratsamt Lahr aus empfohlen, die vor dem Zweiten Weltkrieg vorhandene kommunale Polizeibeamtenstelle von Karl Friedrich Erb<sup>6</sup> wieder neu zu besetzen. Durch Gemeinderatsbeschluss vom 9. Mai 1951 wurde dieser Empfehlung einstimmig zugestimmt und gleichzeitig vorgeschlagen, die Stelle mit Ratsdiener Josef Kohler, der sich seit 1945 im Dienste der Gemeinde befand, zu besetzen. Nach Absolvierung der Lehrgänge auf der Polizeischule konnte die Ernennung zum Polizeiwachtmeister, die Uniformierung und die Bewaffung des Beamten erfolgen.<sup>7</sup>

Im Zuge der Neubildung des Bundeslandes wurde das Polizeigesetz für Baden-Württemberg erlassen. Nach diesen Vorgaben ging zum 1. April 1956 in den Gemeinden mit weniger als 75.000 Einwohnern der kommunale Polizeivollzugsdienst auf das Land über.

Polizeiwachtmeister Josef Kohler blieb auf seinen Wunsch bei der Gemeinde Friesenheim und leitete bis zu seiner Pensionierung, zusammen mit der Angestellten Sonja Schmider, das Amt für öffentliche Ordnung. Die Aufgaben der Sicherheit und Ordnung für Friesenheim werden heute vom Polizeirevier Lahr wahrgenommen.

<sup>6</sup> Ortssippenbuch Friesenheim, OZ 1252

<sup>7</sup> Gemeindearchiv Friesenheim, Heft 145, AZ. 100.31 Wiedereinführung der Gemeindefschutzpolizei, 1950 – 1956

Im Jahre 1951 wurde in Friesenheim eine kommunale Gemeindefschutzpolizei eingerichtet. Der uniformierte Polizeiwachtmeister Josef Kohler sorgte im gleichen Jahr beim Umzug des Männergesangvereins Friesenheim für die Verkehrssicherheit.

